



Amtsgericht Herford

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 10.07.2026, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 005, Auf der Freiheit 7, 32052 Herford**

der Grundbesitz eingetragen im

Grundbuch von Hücker-Aschen, Blatt 506,

BV lfd. Nr. 1

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hücker-Aschen, Flur 8, Flurstück 35/7, Gebäude- und Freifläche, Kleine Straße 5, 5 A, Größe: 603 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Raumeinheit Nr. 2 des Aufteilungsplanes, eingeschränkt durch das Sondereigentum an dem anderen Anteil (Blatt 0505). Für Grundstücksflächen sind Sondernutzungsregelungen getroffen. Bewilligung vom 17.12.1995. Die Teilungserklärung ist geändert hinsichtlich des Sondereigentums an den Garagen, der Sondernutzungsrecht an den Grundstücksflächen und den Regelungen zu Versorgungsleitungen in der Gemeinschaftsordnung. Sondereigentum besteht jetzt an der Garage Nr. 1 des Aufteilungsplans. Das hier zugeordnete Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche wurde aufgehoben. Bewilligung vom 15.06.2018, eingetragen am 22.08.2018.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine im Zeitpunkt der Bewertung unbewohnte Eigentumswohnung über einem Garagenanbau im Dachgeschoss und Spitzboden. Gesamtwohnfläche ca. 100 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2026

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

126.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.